Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1990

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs6;

Rechtssatz

Eine Verpflichtung nach § 5 Abs 6 StVO besteht auch noch Stunden nach dem Verkehrsunfall, wenn sie ein praktisch verwertbares Ergebnis erbringen kann (Hinweis E 9.5.1966, 627/65).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030070.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at